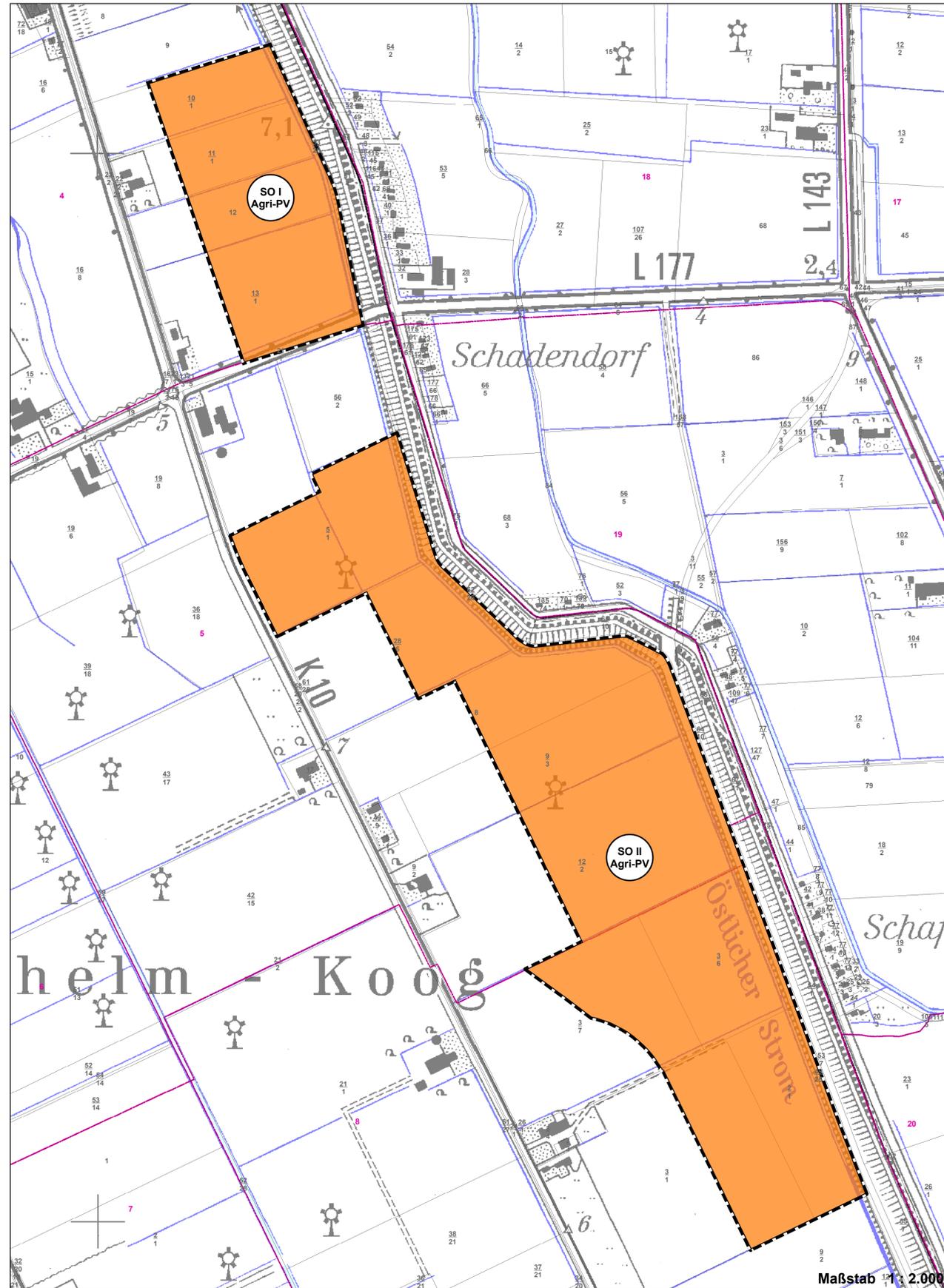


6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog

Sondergebiet Agri-PV

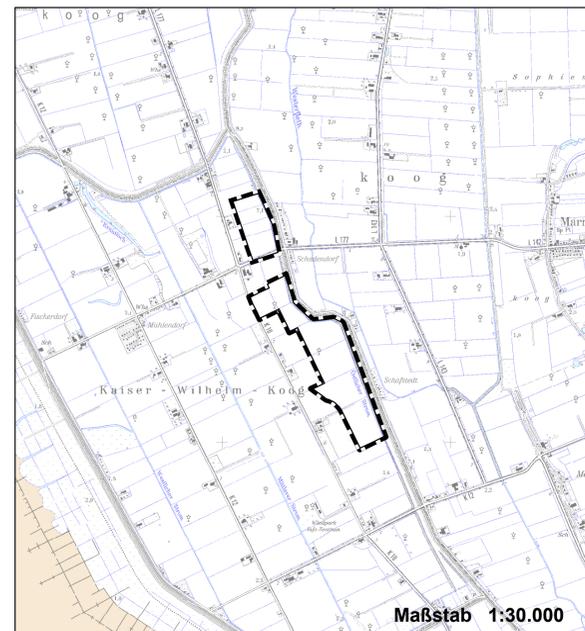
"Westlich der Deichlinie, westlich und östlich der Straße Sommerdeich (K10) sowie nördlich und südlich der Norderstraße (L177)"

Planzeichnung



Zeichenerklärung

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)**
 - Sonstiges Sondergebiet § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB; § 11 BauNVO
Zweckbestimmung: Agri-PV
- 2. Darstellung ohne Normcharakter**
 - Geltungsbereich
 - Nr. Teilgeltungsbereich
- 3. Nachrichtliche Übernahme von sonstigen Nutzungsregelungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften (§5 Abs. 4 BauGB)**
 - Gemeindegrenze
 - Flurgrenze
 - Flurstücksgrenze



Text (Teil B)

- Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 BauGB, § 16 BauNVO)**
1.1. Der Geltungsbereich wird als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Agri-PV" festgesetzt.
Zulässig innerhalb des Sondergebiets sind die landwirtschaftliche Nutzung zwischen und unter den Modulreihen und die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen. Zudem ist die Errichtung von technische sowie bauliche Nebenanlagen zulässig. Nebenanlagen umfassen insbesondere Wechselrichterstationen, Transformatoren- und Netzeinspeisestationen, Stromspeicher, Monitoring-Container, Kameramasten, interne Erschließungs- und Wartungswege, Elektroleitungen und Einfriedungen.
- Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB)**
2.1. Zulässig sind Zäune aus Metall bis zu einer Höhe von 2,20 m über der gewachsenen Geländeoberkannte. Übersteigenschutz ist zulässig. Nicht zulässig sind Mauern oder sonstige geschlossene Einfriedungen oder Zaunsockel.
2.2. Eine Beleuchtung der Agri-PV Anlage ist nicht zulässig.
2.3. Gem. § 15 DSchG gilt: Sofern im Boden Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, so ist dies unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises anzuzeigen. Zur Anzeige von Bodenfunden ist jeder am Bau Beteiligte verpflichtet. Bei Funden ist die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörden zu sichern.

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ###/###/###. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang den in der Bekanntmachungszeitschrift vom ... bis ... / durch Abdruck in der ... (Zeitung) / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am ...
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am ###/###/### durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. §4 Abs. 1 i.V.m. §3 Abs. 1 BauGB am ###/###/### unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am ###/###/### den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans (Freiflächenphotovoltaikanlage) und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung haben in der Zeit vom ###/###/### bis ###/###/### während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am ###/###/### in ###/###/### ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter ###/###/### zur Beteiligung zusätzlich ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am ###/###/### zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ###/###/### geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Stadtvertretung hat die 6. Änderung des Flächennutzungsplans am ###/###/### beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
Meldort, den _____ - Die Amtsvorsteher/in -
- Die Bürgermeisterin hat die Übereinstimmung der dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein zur Genehmigung zugeleiteten Fassung der Änderung des F-Plans einschließlich Planzeichnung mit der durch die planende Stadt beschlossener Fassung durch seine oder ihre Unterschrift bestätigt.
Meldort, den _____ - Bürgermeister -
- Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom ###/###/### Aktenzeichen: ###/###/### genehmigt.
- Die Erteilung der Genehmigung des 6. Änderung des Flächennutzungsplans durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden vom ###/###/### bis ###/###/### durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen.
Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mithin am ###/###/### wirksam.
Meldort, den _____ - Bürgermeister -

Authentizitätsnachweis / Übereinstimmungsvermerk
Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog übereinstimmt. Auf Anfrage beim Amt ###/###/###/### kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

Rechtsgrundlagen
Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt nach den Vorschriften:
- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- der Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog
"Westlich der Deichlinie, westlich und östlich der Straße Sommerdeich (K10) sowie nördlich und südlich der Norderstraße (L177)"

Planverfasser: Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH Stuthagen 25 24113 Molfsee Tel.: 04347 / 999 730 GFN	Auftraggeber: Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog
--	---

Verfahrensstand: Vorentwurf (25.04.2025)